- als Angehöriger der Sicherheitsinspektion seine Pflichten gröblich verletzt und Kenntnisse, die er bei der Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt, unzulässig verwertet;
- als betrieblicher Sicherheitsinspektor seinen Verpflichtungen aus § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt;
- als Arbeitsschutzinspektor seine Kontrollpflicht aus § 37 Ziffer 1 gröblich verletzt oder seiner Verpflichtung aus § 36 Abs. 3 zuwiderhandelt.

2. Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten

Vom 12. Dezember 1949 (GDI. 8, 113)

(Auszug)

§ 8

Arbeitsschutz

- (1) Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter, ist verpflichtet, den Arbeitsraum, die Betriebseinrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Beschäftigten gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere müssen auch Fahrzeuge, Leitern, Fußböden und Luken unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften unfallsicher hergestellt und unterhalten werden.
- (2) Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist verpflichtet, eine Hausapotheke zu unterhalten, um den Beschäftigten bei Betriebsunfällen erste Hilfe leisten zu können.